

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0176/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	13.05.2014	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt Ö

"Tempo 20" Untere Hauptstraße

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des AUKV am 09.07.2013 wurde unter dem TOP 13.1 (Drucksachennummer 0335/2013) trotz der von der Verwaltung vorgetragenen rechtlichen Bedenken mehrheitlich beschlossen, den Bereich der Unteren Hauptstraße zwischen Dechant-Müller-Straße und dem Driescher Kreisverkehr als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 20 auszuweisen.

Aufgrund eines Artikels im Kölner Stadt-Anzeiger am 21.10.2013, in dem auf die beabsichtigte Ausweisung der Unteren Hauptstraße mit Tempo 20 und auf die derzeit schlechte Situation für den Radverkehr hingewiesen wurde, hatte sich ein Beschwerdeführer an die Bezirksregierung Köln gewandt, die die Stadt auf dem Dienstweg über den Rheinisch-Bergischen Kreis zur Stellungnahme aufgefordert hatte.

Mit Schreiben vom 03.02.2014 teilte der Rheinisch-Bergische Kreis mit, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit einer Tempo 20 Beschilderung auf einer qualifizierten Landesstraße wie die Untere Hauptstraße rechtlich nicht zulässig ist. Hierzu führt der Rheinisch-Bergische Kreis im Einzelnen folgendes aus:

Die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich sind grundsätzlich im § 45 Abs. 1d StVO aufgeführt. Voraussetzung nach dieser Vorschrift sind ein hohes Fußgängeraufkommen und eine überwiegende Aufenthaltsfunktion der Straße. Der Abs. 1 d ist an Abs. 1 c angelehnt, d.h., es sind auch die Mindestvoraussetzungen der Tempo 30-Zone zu beachten. Es kann allerdings ein geringeres Tempo festgelegt werden.

Nach § 45 Abs. 1 c StVO dürfen Tempo 30-Zonen nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) angelegt werden. Es gibt keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf die verkehrliche Bedeutung der klassifizierten Straße. (Siehe auch Niederschrift zur Dienstbesprechung vom 15.10.2013, TOP 2.)

Bei dem angesprochenen Abschnitt der unteren Hauptstraße handelt es sich um die L 286, Abschnitt 2. Auch wenn Sie anführen, auf diesem Abschnitt der L 286 habe sich die verkehrliche Bedeutung verringert, wäre die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches, wie oben ausgeführt, nicht zulässig.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung könnte mit Z 274-52 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) ausgesprochen werden. Bei der Anordnung dieses Verkehrszeichens ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen für den fließenden Verkehr nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorgenannten Absätzen genannten Güter erheblich übersteigt.

Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde steht ein Ermessen bei der Auswahl der Mittel zu, mit denen eine konkrete Gefahr beseitigt werden soll. (Siehe auch Schreiben der BR Köln vom 23.07.2012 zur Geschwindigkeitsbegrenzung „In der Auen“.)

Bei der Entscheidung ist weiterhin die VV zu Zeichen 274 StVO zu beachten, nach der:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden sollen, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird.

...

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Einzelfall sich schon dann empfehlen können, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeit häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Das VG Düsseldorf führt in seinem Urteil vom 21.07.2011 unter Az: 6 K 4868/10 aus:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO, der auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG erlassen wurde, können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus den dort genannten Gründen, unter anderem aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, beschränken. Vorliegend kann dahinstehen, ob Rechtsgrundlage für die streitige verkehrsrechtliche Anordnung § 45 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 StVO ist. Denn die danach be-

stehende Ermächtigungsgrundlage für Geschwindigkeitsbeschränkungen wird in beiden Fällen durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der spezielle Bestimmungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs trifft, modifiziert und konkretisiert, aber nicht ersetzt.

Vielmehr wird nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO für Beschränkungen des fließenden Verkehrs - abgesehen von der hier nicht einschlägigen Ausnahme nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO - eine Gefahrenlage vorausgesetzt, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den voranstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Das bedeutet, dass auch Maßnahmen im Regelungsbereich des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO – bei Vorliegen der dort aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen - im Ermessen der zuständigen Behörden stehen. Ein Ermessen steht der Behörde insbesondere zu, soweit es um die Auswahl der Mittel geht, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll. Dabei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO, auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. Jedoch sind die weiteren Voraussetzungen (besondere örtliche Verhältnisse und Gefahrenlage), die in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, nicht gegeben.

Erforderlich ist somit eine durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde konkrete Gefahr die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist die Unfallrate von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Das Gericht kommt zu der Auffassung, dass allein das Vorhandensein einer schwierigen Verkehrssituation nicht ausreicht zur Annahme einer objektiven Gefahrensituation.

Aus Ihrer Begründung vom 27.01.2014 wird – insbesondere durch die Hinweise der KPB – keine besondere, auf eine unangemessene Geschwindigkeit zurück zu führende Unfallsituation, erkennbar. Auch gibt es keine konkreten Angaben, wodurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich überschritten wird.

Da die Grundlagen eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Ihrer Stellungnahme nicht erkennbar sind, wäre die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von weniger als 50 km/h nicht von den geltenden Rechtsgrundlagen abgedeckt.

In Anbetracht der geltenden Rechtslage kann die Verwaltung den Beschluss des AUKV vom 09.07.2013, die Untere Hauptstraße zwischen Dechant-Müller-Straße und Driescher Kreisverkehr als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Tempo 20 auszuweisen, nicht umsetzen.

Gleichwohl gibt es gemäß § 8 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Möglichkeit, bei der Bezirksregierung eine Umstufung der Hauptstraße aufgrund der Änderung der verkehrlichen Bedeutung zu beantragen. Bei einer Umstufung würde die Hauptstraße im betreffenden Bereich zu einer Gemeindestraße abgestuft,

gleichzeitig müssten Kalkstraße und Dechant-Müller-Straße zu einer Landesstraße aufgestuft werden. Zuständig für die Entscheidung und den Erlass einer Allgemeinverfügung ist die Bezirksregierung.

Bei einem entsprechenden Meinungsbild des Ausschuss wird die Verwaltung die Umstufung bei der Bezirksregierung beantragen.